

BÄCKERZEITUNG

Offizielles Organ
des Verbandes der Bäcker und Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Hamburg 23), Markstraße 27.
Erscheint jede Woche Sonnabends.

Offizielles Organ
der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Bäcker u. Berufsgenossen Deutschlands
(Sitz Dresden), Siliengasse 12.
Postzeitungsliste Nr. 1787a.

Das Heilverfahren der Invalidenversicherung.

Dem Heilverfahren der Invalidenversicherung kann erst seit dem Inkrafttreten des neuen Invalidenversicherungsgesetzes vom 18. Juli 1899 einige Bedeutung beigemessen werden. Die Bestimmungen des Alters- und Invaliditätsgesetzes über das Heilverfahren waren derart unklar und unzureichend, daß die Versicherungsanstalten und die Krankenkassen einen permanenten Kampf zu führen hatten. Die Versicherungsanstalten waren befugt, für einen Erkrankten, der der reichsgesetzlichen Krankenversicherung nicht unterlag, das Heilverfahren eintreten zu lassen, wenn als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen war; sie waren ferner befugt, zu verlangen, daß die Krankenkasse, der ein Versicherter angehört oder zuletzt angehört hatte, die Fürsorge für denselben in dem Umfange übernimmt, welchen die Versicherungsanstalt für geboten erachtete. Die von den Krankenkassen hierfür aufgewandten Mittel mußten von den Versicherungsanstalten erstet werden. Dieser Zustand mußte zu einem unausgesetzten Kampf führen, weil sich die Krankenkassen den Anordnungen der Versicherungsanstalten gegenüber meist ablehnend verhalten haben, die Versicherungsanstalten ihre Befugnisse aber immer weiter ausdehnen wollten und eine umfassendere Pflege für die Erkrankten verlangt haben. Die Krankenkassen hielten sich aber nur verpflichtet, dann einzugreifen, wenn der Erkrankte erwerbsunfähig krank war.

Nach der neuen Fassung des Invalidenversicherungsgesetzes können nun die Versicherungsanstalten ohne Rücksicht auf die Krankenkassenpflicht eines Versicherten das Heilverfahren einleiten. Die von den Versicherungsanstalten aufgewandten Kosten haben die Krankenkassen zu erstehen, soweit dieselben zur Gewährung von Krankenunterstützung hierzu verpflichtet sind. Während also früher die Krankenkassen im Auftrage der Versicherungsanstalten das Heilverfahren durchführten und die Kosten von der Versicherungsanstalt erstet wurden, führen jetzt die Versicherungsanstalten das Heilverfahren selbst durch und lassen sich von den Krankenkassen das dem Versicherten zustehende Krankengeld ausbezahlen. Es ist dies ein bedeutender Fortschritt, der im Interesse der Versicherten und der Invalidenversicherung liegt.

Weitere, und zwar praktische Bedeutung hat aber die Durchführung des Heilverfahrens erst durch die Abänderung des Krankentaggelgesetzes erhalten, dadurch, daß die gesetzlichen Krankenkassen die Verpflichtung haben, Krankenunterstützung auf die Dauer von 26 Wochen zu gewähren. Bisher mußten die Versicherungsanstalten nach Ablauf der 13. Woche die gesamten Kosten tragen, während jetzt sowohl die Krankenkassen als auch die Versicherungsanstalten zur Kostentragung herangezogen werden. Wenn jetzt zu dem gesetzlichen Krankengeld die Versicherungsanstalten noch nachhafte Zuschüsse leisten, kann auf dem Gebiete des Heilverfahrens ganz Erfreuliches geleistet werden. Die Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes ist auch für den Fortschritt der prophylaxen Krankenpflege von eminenten Bedeutung. Dadurch, daß jetzt beide Versicherungskörper an der Erhaltung, der Gesundheit ihrer Versicherten interessiert sind, werden für die Durchführung des Heilverfahrens bedeutend höhere Mittel aufgewandt werden, als bisher. Erst jetzt wird es möglich, das Heilverfahren in dem Umfange durchzuführen, der den aufgewandten Kosten auch einen Erfolg sichert, der zu erstieren in einem annehmbaren Verhältnis steht. Natürlich ist dazu erforderlich, daß die gesetzlichen Krankenkassen, die teilweise vorhandene Kurzsichtigkeit abstreifen und einen weiteren Gesichtskreis zu gewinnen suchen. Wenn die Krankenkassen, die die ersten Beobachter von entstehenden Krankheiten sind, wenn weiter die Ärzte die Gefahr rechtzeitig erkennen, kann für die Versicherten viel Gutes geschaffen werden; die Krankenkassen und Versicherungsanstalten können sich vor dauernden Ausgaben schützen.

Die Durchführung des Heilverfahrens ist eine der wichtigsten Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes.

Bedauerlicher Weise haben die Versicherten keinen gesetzlichen Anspruch auf die Einleitung des Heilverfahrens. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion hat bei den Beratungen über die Abänderung des Invalidenversicherungsgesetzes beantragt, den Versicherten auch hier einen gesetzlichen Anspruch einzuräumen, jedoch ohne Erfolg. Sowohl in der Kommission als auch im Plenum des Reichstages wurden diese Anträge abgelehnt. Die Versicherten sind also nach wie vor auf das Wohlwollen der unteren Verwaltungsbehörde und der Versicherungsanstalten angewiesen.

Der § 18 bestimmt in seinem ersten Absatz, „daß, wenn ein Versicherter dergestalt erkrankt ist, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, die Versicherungsanstalt befugt ist, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfange eintreten zu lassen.“ Die Versicherungsanstalt kann den Erkrankten mit seiner Zustimmung in einer Heilanstalt, in einem Krankenhaus oder Genußheim unterbringen lassen. Die Angehörigen der in obigen Anstalten Untergebrachten erhalten, wenn der Unterhalt der Familie vorwiegend aus dem Arbeitsverdienst des Mannes bestritten wurde, die sogenannte Angehörigenunterstützung, die mindestens die Hälfte des gesetzlichen Krankengeldes oder wenn der Erkrankte einer gesetzlichen Krankenkasse nicht angehört, ein Viertel des ortsbüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter betragen muß. Diese Unterstützung kann aber bis auf das Einundehnfache des Krankengeldes ausgedehnt werden. Auf diese Unterstützung besteht ein gesetzlicher Anspruch. Sie wird nur dann gewährt, wenn der Erkrankte in einer Anstalt untergebracht ist. In den meisten Fällen wird das Heilverfahren erst nach Ablauf der dreizehnten Woche eingeleitet. Es kann aber auch schon vor Ablauf derselben und auch vor Ablauf der vorgeschriebenen Wartzeit (200 Beitragswochen) gewährt, resp. eingeleitet werden, wenn seitens des Arztes, oder des Versicherten oder seitens der beteiligten Krankenkasse ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird.

Trotz der Begünstigungen, die der § 18 des Invalidenversicherungsgesetzes gewährt, wird doch nicht in wünschenswertem Maße Gebrauch von demselben gemacht. Leider haben viele der Versicherten von den gesetzlichen Bestimmungen keine Kenntnis, viele versäumen zur rechten Zeit den Antrag zu stellen; vielfach sind auch den Ärzten die gesetzlichen Bestimmungen unbekannt, so daß nur ein geringer Teil der Versicherten der Vorteile des Gesetzes teilhaftig wird. Unbegreiflicher Weise lehnen auch einige Versicherungsanstalten die Gewährung des Heilverfahrens ab, trotzdem die Einleitung desselben auch im Interesse der Versicherungsanstalten liegt. Die Ärzte tragen durch Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen ungewollt dazu bei, weil sie die Gutachten nicht mit den Anforderungen der Versicherungsanstalten entsprechend ausstellen.

Die Übernahme des Heilverfahrens wird im allgemeinen dann gewährt, wenn die Krankheit noch nicht zu weit vorgeschritten ist, wenn noch Aussicht auf Heilung oder dauernde Besserung besteht. Zum Anspruch genügt ein ärztliches Zeugnis, in dem konstatiert ist, daß bei längerem Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Kurort Besserung zu erwarten ist. Ferner ist es notwendig, daß ein kurzer Bericht über die Entstehung und den Verlauf der Krankheit beigelegt wird. Der Anspruch setzt Erwerbsunfähigkeit nicht voraus; es genügt, wenn Erwerbsunfähigkeit infolge der Krankheit zu besorgen ist. Je früher eine sachgemäße Heilbehandlung eintritt, desto mehr Aussicht besteht auf baldige Heilung oder dauernde Besserung und desto geringer werden auch die Kosten werden, die für den einzelnen Versicherten aufgewandt werden. Durch die rechtzeitige Einleitung des Heilverfahrens werden Hunderte von Versicherungsmitgliedern von den Folgen der Invalidität bewahrt. Ein Teil der Versicherungsanstalten läßt durch Umfragen bei den als geheilt oder gebessert entlassenen Versicherten feststellen, in welchem Maße sich die Besserung erhalten hat, ob eine Verschlimmerung eingetreten ist usw. Durch das Resultat dieser Umfragen

kommen einige Versicherungsanstalten zu dem Schlusse, daß die für das Heilverfahren aufgewandten Kosten in keinem Verhältnis zu den erzielten Erfolgen stehen. Es ist dies eine Erscheinung, die deutlich zeigt, daß eben bei den meisten Versicherten das Heilverfahren nicht in genügendem Umfang durchgeführt wurde.

Die von den Versicherungsanstalten für die Durchführung des Heilverfahrens aufgewandten Mittel sind im Verhältnis zu den Vermögensbeständen der Versicherungsanstalten so minimal, daß ein bedeutender Erfolg gar nicht zu erwarten war. Einige Versicherungsanstalten scheinen überhaupt keine Kenntnis von der Existenz des § 18 zu haben. So hat z. B. die Versicherungsanstalt für Niederbayern im Jahre 1900 0.16 Prozent der Beiträge für diesen Zweck ausgegeben, während die Versicherungsanstalt Baden, an höchster Stelle stehend, 11.7 Prozent herausgab hat. Im Jahre 1901 betragen die Aufwendungen der gesamten (31) Versicherungsanstalten für den genannten Zweck 7 302 910.18 M., — 6 Prozent der Einnahmen für Beiträge, die in diesem Jahre 123 492 239.87 M. betragen. Für Angehörigenunterstützung wurden im gleichen Zeitraum von allen Versicherungsanstalten 447 822.52 M. aufgewendet, oder auf 100 M. Einnahmen an Beiträgen 36 S.

Aus den angeführten Zahlen ist klar ersichtlich, daß der Hebernahme des Heilverfahrens, sowohl von den Ärzten und den Versicherten, als auch von den Krankenkassen erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. In erster Linie sollte jeder Versicherte, der fühlt, daß Krankheitskeime in ihm schlummern, rechtzeitig einen Arzt konsultieren und sich auf seinen Gesundheitszustand untersuchen lassen und falls er seine Gesundheit erschüttert sieht, ohne Zögern einen Antrag auf Einleitung des Heilverfahrens, entweder bei der unteren Verwaltungsbehörde oder direkt bei der Versicherungsanstalt stellen. Manches im Entstehen begriffene Leiden kann geheilt oder verhütet werden, wenn es zeitig erkannt und sachgemäß behandelt wird und mancher Versicherte wird von den schrecklichen Folgen der Invalidität bewahrt bleiben zum eigenen und zum Wohle seiner Familie.

Der Bod als Gärtner.

Am 17. April d. J. erließ das Braunschweiger Staatsministerium „Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien“. Diese Vorschriften bilden eine beachtenswerte Ergänzung zu der Bundesratsverordnung über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien. Sie lauten:

Auf Grund des § 120 c Abs. 2 d. N. O.-D. werden hiermit nachstehende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien erlassen.

§ 1. Die Arbeitsräume in den Bäckereien und Konditoreien müssen mindestens 3 Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen Licht und Luft in ausreichendem Maße zu gewähren; die Fenster müssen zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

§ 2. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als ein halbes Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Die Fußböden müssen dicht und fest sein und eine leichte Beseitigung des Staubes auf feinstem Wege gestatten.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten, abwaschbaren Bekleidung oder mit Lackfarbenanstrich versehen sind, halbjährlich mindestens einmal mit Kalk frisch angestrichen werden. Der Lackfarbenanstrich muß mindestens alle 5 Jahre erneuert werden.

§ 3. Die Bedürfnisanstalten dürfen nicht in unmittelbarer Verbindung mit den Arbeitsräumen stehen, auch dürfen Abzugsröhren derselben nicht durch Arbeitsräume geleitet werden. Durchgehende Abzugsröhren von Ausgüssen müssen gehörig gedichtet und verschalt sein.

§ 4. Die Zahl der in den Arbeitsräumen beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede wenigstens 15 Kubikmeter Luftraum entfällt. Bei vorübergehendem außerordentlichem Bedarf, sowie an Vorabenden der Sonn- und Festtage ist eine dichtere Belegung der Arbeitsräume gestattet, jedoch nur insoweit, daß der auf die Person entfallende Luftraum nicht unter 10 Kubikmeter heruntergeht.

Die Temperatur in den Arbeitsräumen darf 35 Gr. Celsius nicht übersteigen.

§ 5. Arbeiter, welche mit ansteckenden oder ekel-erregenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht be-

schäftigt werden. Die Arbeitsräume sind weder zu Wohn- oder Schlafzwecken noch zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken usw. zu benutzen. Sie sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten und daher täglich mindestens einmal gründlich zu reinigen und zu lüften.

Die Betriebsunternehmer haben darauf zu halten, daß die Arbeiter sich vor dem Zurichten und Leigmachen Hände und Arme gründlich reinigen. Für ausreichende Waschgelegenheit hat der Betriebsunternehmer Sorge zu tragen, und es darf die Körperreinigung unter keinen Umständen in den Arbeitsräumen selbst stattfinden.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist streng zu untersagen.

Die im Betriebe verwendeten Geräte, Gefäße, Tücher und dergl. dürfen nicht zu anderen, als Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustande erhalten werden.

§ 6. Die Schlafräume der Gehilfen und Lehrlinge müssen so bemessen sein, daß auf jede darin untergebrachte Person ein Raum von mindestens 10 Kubikmeter entfällt. Jeder Schlafraum ein Fenster, das geöffnet werden kann, besitzen.

Für jede in den Schlafräumen untergebrachte Person muß ein besonderes Bett vorhanden sein. Die Bettwäsche muß mindestens alle 4 Wochen und bei jedem Wechsel der das Bett benutzenden Person erneuert werden. Für ausreichende Waschgelegenheit und saubere Handtücher in den Schlafräumen ist zu sorgen. Zum Aufbewahren von Vorräten, Wäsche und dergl., dürfen die Schlafräume unter keinen Umständen, selbst nicht vorübergehend, benutzt werden.

§ 7. Ein Abdruck dieser Bekanntmachung ist an einer geeigneten Stelle der Arbeitsräume auszuhängen.

§ 8. Zumindestdurchführungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen in Gemäßheit des § 147 Nr. 4 der R.-G.-D. einer Geldstrafe bis zu 300 M., im Unvermögensfalle einer Haftstrafe.

§ 9. Auf die bei Erlaß dieser Bekanntmachung bereits bestehenden Anlagen finden die Vorschriften der §§ 1-3 nur insoweit Anwendung, als es sich um vorhandene erhebliche, das Leben und die Gesundheit gefährdende Mängel handelt, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen beseitigt werden können. Bei Erweiterung oder Umbau bestehender Anlagen kommen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung zur vollen Anwendung.

Die Vorschriften haben also den Zweck, in den Bäckereien und Konditoreien die Herstellung der Backwaren usw. unter Verhältnissen zu ergatten, die den Anforderungen der modernen Hygiene entsprechen und für die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter menschenwürdige Arbeits- und Schlafgelegenheiten zu schaffen. Sie enthalten leider lange nicht das, was im Interesse der Hygiene gefordert werden muß. So ist der verlangte Mindest-Raum mit 15 Kubikmeter für Arbeitsraum, mit gar nur 10 Kubikmeter für Schlafräume viel zu niedrig gegriffen. Einzelne Bestimmungen sind im Wortlaut so allgemein gehalten, daß sich die Untereinstufung dieses nicht zu Nutzen machen wird. Der § 9 macht die Vorschriften zum größten Teile überhaupt illusorisch, da er die bestehenden Betriebe von der Durchführung der Vorschriften weitgehend entlastet. Von der allgemeinen Leitung der bestehenden Betriebe eine bestimmte Frist zur Durchführung derartiger Vorschriften zu gewähren, hat das Ministerium ganz abgesehen und es vorgezogen, sie mit unbedingter Schärfe zu behandeln. Das ist um so unverständlicher, als die in Betracht kommenden Gewerbe in der überwiegenden Anzahl kleineren sind. Die Vorschriften werden also nur in einer sehr kleinen Anzahl Betrieben, und zwar in solchen, die neu gegründet werden, durchgeführt werden. In eine Durchführung im ganzen Gewerbe ist damit der zarten Fingerspitze des Ministeriums für das wahrhaftig nicht mitleidende Bäcker-Konditorienhandwerk vor zwei bis drei Jahrzehnten nicht zu denken.

Im „Handwerkbörsen“, dem amtlichen Organ der Handwerkskammer, Nr. 5 1903 lesen wir nämlich folgendes aus dem Protokoll der vierten ordentlichen Vollversammlung der Handwerkskammer am Montag, den 4. Mai 1903:

VII. Beauftragtenwesen betr. Auf besonderen Wunsch des Herrn Regierungsrat Dr. Siegemann wird bei diesem Punkt der Tagesordnung zunächst in eine Besprechung der vom Verzug Staatsministerium, Abteilung des Innern, unter dem 17. April d. J. erlassenen Vorschriften über die Gründung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien eingetreten.

Herr Leiter bringt die Vorschriften paragrafenweise zur Verlesung.

Herr Darbweg wünscht, daß die Kontrolle über die Ausführung der neuen Bestimmungen nicht den Polizeibehörden, sondern den Bäckereimeistern selbst übertragen werde.

Herr Regierungsrat Dr. Siegemann meint, daß es. Evident ist, daß die Kontrolle der Bäckereimeister, wohl bereit ist, die Kontrolle der Bäckereimeister zu übertragen, da den Polizeibehörden durchaus nichts daran läge, dieselbe auszuüben.

Nachdem der Beschluß gefaßt, eine Kommission von Bäckereimeistern zur Überwachung der Durchführung der erlassenen Vorschriften einzusetzen, und als Mitglieder derselben die Herren Seidler und Schilling aus Brunnhölzchen, Köhler aus Bockebühl, Herweg aus Gumpel, Schäfer aus Seelen, Reineke aus Holzhausen und Götz aus Kantenberg durch Beschluß gewählt, wird zur eigentlichen Beratung, betr. das Beauftragtenwesen, geschritten.

Was in die Stellung des Ministers, des Herrn Regierungsrat Dr. Siegemann völlig unverständlich. Die Vorschriften sind auf Grund des § 120 e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung erlassen. Im § 120 b der Gewerbeordnung heißt es:

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 115 a u. b Abs. 2, §§ 105 e bis 105 h, 120 a bis 120 e, 121 bis 123 a ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden bei den Landesregierungen zu übertragen.

Als Polizei- und Gewerbeaufsichtsberechtigter steht die Aufsicht über die Vorschriften des Ministeriums zu. Nicht in § 120 b von der Aufsicht oder Gewerbeaufsicht zu lesen. Es liegt durchaus nicht im Belieben des Ministers, die Aufsicht irgend jemand anders wie den genannten, dem Reich für zurechnungsfähig erklärten Organen zu übergeben. Die Polizei ist durchaus nicht an der Ausführung der Vorschriften beteiligt. Wir wären heilig, zu erfahren, welcher Polizeibeamte sich diesen wichtigen Aufspruch geleistet, der seiner Geistesart gar keine Ehre macht. Es geht in diesen Dingen nicht nach Meinung und Absehen, sondern lediglich nach dem, was das Gesetz demselben vorgeschrieben. Wir haben hier vor einem Reich. Der Sekretär der Handwerkskammer ist ein Jurist, in der Person des Ministeriums sitzen gewiß gelehrte Juristen, und trotzdem dieses im Gesetz nicht gegründete Entgegen-

kommen gegen die Handwerker im Bäcker- und Konditorei-gewerbe, das sich die Herren der Handwerkskammer so auffallend häufig durch schleunige Wahl einer Kontrollkommission zu nütze machen. Worauf stütze denn der Minister seine Bereitwilligkeit, der Abneigung der Polizei gegen die Ausübung der Kontrolle nachzugeben? Haben denn die Herren Unternehmer nicht schon genügend Gelegenheit zum Durchschlüpfen des Netzes durch die weite Masche des § 9? Soll denn das bisherige Schutzes der Konsumenten und Arbeiter ganz unter den Tisch fallen? Es mag ja sein, daß die Polizei mit Arbeiten überbürdet ist. Aber wir wissen eine ganze Reihe von Arbeiten, die die Polizei für nicht und wieder nichts leistet. Die Überwachung von Arbeiterversammlungen, die von der Polizei mit einem wunderbaren Eifer betrieben wird, gehört zu diesen nutzlosen Arbeiten. Es ist bisher noch nichts Ersprießliches aus den überaus reichhaltigen Notizenmappen der überwachenden Polizeibeamten herausgekommen. Also Polizeibeamte zur Kontrolle der Vorschriften über Bäckereien und Konditoreien wären genügend da, und niemand darf sich das Recht anmaßen, Behörden, die das Reichsgesetz mit der Kontrolle betraut, davon zu befreien.

Und nun gar erst diejenigen als Wächter des Gesetzes anzustellen, gegen die es gerichtet ist, heißt den Post zum Gärtner machen. Wenn die Bäckereimeister wirklich zur Kontrolle der Verordnung berufen wären, dann wäre diese überhaupt überflüssig gewesen; denn dann hätte sie sich in ihrer Funktion längst irgend ein Organ geschaffen, das auf hygienische Verhältnisse in den Bäckereien und Konditoreien hält. Dann wäre längst Alles so aufs Beste bestellt, daß wir eine ministerielle Verordnung nicht bräuchten. Gerade ihr Erscheinen beweist ihr dringendes Bedürfnis, beweist wie notwendig es ist, das Publikum und die Arbeiter vor den Bäckereimeistern und Konditoren zu schützen. Und das soll nun geschehen, indem man Isajagen die Angeklagten zu Richtern in ihrer eigenen Sache macht?

Wie ungeeignet gerade die Handwerksmeister zur Ausübung einer solchen Kontrolle sind, zeigt der weitere Bericht über die letzte Vollversammlung, wo es heißt:

Bei dieser Gelegenheit kommt auch die Rede auf das Lehrlingswesen, und es wird seitens mehrerer Kammermitglieder darüber geklagt, daß viele Handwerke ihre Lehrlinge als jugendliche Arbeiter annehmen, um die von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens umgehen zu können.

Der Vorsitzende gibt daraufhin bekannt, daß der Vorstand sich bereits mit dieser Angelegenheit näher befaßt, und demgemäß der Sekretär den Vorschlag gemacht habe, den Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens am Schluß einen Zusatz zu geben, in welchem der Begriff „Lehrling“ näher erläutert werde.

Nachdem der Sekretär diesen Zusatz, der nachstehenden Wortlaut hat:

„Unter dem Begriff „Lehrling“ der vorstehenden Bestimmungen fallen nicht nur die Lehrlinge der einfachen Handwerksbetriebe, sondern auch die in der Reichsgewerbeordnung allgemein als „jugendliche Arbeiter“ bezeichneten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren in solchen Handwerksbetrieben, in denen Motore zur Verwendung kommen.“

Die Handwerkskammer verlesen, beantragt der Vorsitzende, die Versammlung möge genehmigen, daß dieser Zusatz an den Schluß der erwähnten Vorschriften gedruckt werde. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Hier also haben einzelne Handwerker einem zum Schutze von Arbeitern erlassenen Gesetze in verblüffend einfacher Weise ein Schruppchen geschlagen. Man hat das Scheitern dieses Planes und das Eingreifen der Handwerkskammer nur dem Umstande zu danken, daß die Umgebung des Gesetzes für einen Handwerker eine Gewährleistung bringt, die die anderen Handwerker als Konkurrenten mit nagender Eifersucht erfüllt und zum Einschreiten veranlaßt.

Gegen diese Art öffentliche Hygiene und Arbeiterschutz ist es an der Zeit, von Deffenlichkeit wegen einzuschreiten. Hier treten wir das Publikum und die Arbeiter auf, den Schutz, den ihnen die Behörden versagen, sich selbst zu verschaffen. Dem vom Minister beliebigen Verfahren muß rechtzeitig entgegengetreten werden. Die organisierten Bäcker und Konditoreiangehörigen müssen Arbeiterkommissionen zur Kontrolle über die Vorschriften einsetzen. Das Publikum, die Konsumenten, müssen zum öffentlichen Protest aufgerufen werden. Es wird Sorge der sozialdemokratischen Organisationen, der Gewerkschaften und der Zentralverbände der Bäcker und Konditoren sein, die Masse der Konsumenten auf die Gefahr aufmerksam zu machen, die entstehen kann, wenn die Durchführung der Kontrolle durch Übertragung auf die, die zu kontrollieren sind, auf die Meister selbst, in Wirklichkeit fast aufgehoben wird. („Brannschw. Volksfreund“.)

Statistisches über die Gesundheitsverhältnisse der Bäckereiarbeiter Münchens.

Nach dem Berichte der Tris-Krankenkasse VI der Stadt München (Nahrung- und Genußmittel-Versicherung) für das Jahr 1902 waren im Berichtsjahre bei derselben durchschnittlich 1962 Personen aus dem Bäckergewerbe (Gejellen, Lehrlinge und Fußarbeiter) zur Versicherung angemeldet.

Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 559, wovon 329 in ambulanter Behandlung und 230 in Heilstätten waren. Die Krankheitsfälle verteilten sich in bezug auf die Krankheitsarten wie folgt: Halskrankheiten 9, Hautkrankheiten 48, Rheumatisch Kranke 74, Brust- und Bauchkrankheiten 156, Geschlechtskrankheiten 16, Muskel-Gefäß- und Gelenk-Erkrankungen 42, Nierenerkrankungen 12, Verletzungen und Verrenkungen 89, Verletzungen infolge von Betriebsunfällen 56, Verschiedene Krankheiten 26.

Sterbefälle sind 7 zu verzeichnen. Als Todesursache wird in 4 Fällen Lungenleiden, in 1 Fall Magenleiden, 1 Fall Nierenleiden und in 1 Fall Verletzung angegeben.

Eine weitere Zusammenstellung gibt uns Uebersicht über die Zahl der Todesfälle in den letzten drei Berichtsjahren; ausgedrückt nach dem Lebensalter und Berufsart. Bei den Bäckern treten darnach 29 Todesfälle, wobei nebenbei bemerkt, in 15 Fällen Lungenleiden als Todesursache angegeben ist. Dieser Zusammenstellung nach betrachtet also die Zahl der Todesfälle bei den Bäckern 29, wovon zu verzeichnen sind unter 20 Jahren 3, von 21-30 Jahren 16, von 31-40 Jahren 4, von 41-50 Jahren 3, von 51-60 Jahren 2 und nach dem 60. Jahre 1 Fall. Das rapide Sinken der Todesfälle mit der Steigerung des Alters bei den Bäckern erscheint einigmaßen merkwürdig, wenn man bedenkt, daß von 29 Geschlechtern des Lebensalters bei 19 unter 20 Jahren beträgt. Mehr als 70 Prozent sterben also bei den Bäckern unter 30 Jahren. Darunter ein beträchtliches Bild von der wirtschaftlichen Lage der Münchener Bäckereiarbeiter und den hygienischen und sanitären Zu-

ständen im Münchener Bäckergewerbe. Angesichts dieser Verhältnisse möchte man doch meinen, daß nicht allein die Gehilfen, sondern auch die Meister das ihrige dazu beitragen müßten, hier bessernd zu wirken; aber weit gefehlt.

Wir wollen, um zu beweisen, daß die Meister in dieser Hinsicht gar nichts oder das gerade Gegenteil tun, die an mittelalterliche Zustände erinnernde Nachstufen-Ordnung übergeben, auch das blöde Gekschrei und Notieren gegen die Bundesratsverordnung der Innungsmeister auf ihren Verbandstagen (siehe Augsburgischer Verbandstag), sondern zum Beweise nur eine Neuherung des Herrn Innungsvorstandes Schöfer festnageln, die dieser gegenüber der Orts-Krankenkasse VI machte. Die Vorstandschäft besagter Kasse richtete nämlich an die Innung ein Schreiben, worin sie ersuchte bezw. den Vorschlag machte, die Meister möchten die Lehrlinge, welche sie einstellten, vorerst ärztlich untersuchen lassen, da sich die Fälle, namentlich in letzter Zeit, sehr häuften, daß Gehilfen und Lehrlinge mit angeborenen Gebrechen sich einer längeren Kur unterziehen müßten. Herr Schöfer gab als Antwort nur die Erklärung ab: „Die Orts-Krankenkasse hat uns gar nichts einzureden; wir können tun, was wir wollen!“

Abgesehen davon, daß diese Neuherung ebenso prophanhaft wie lakonisch ist, zeugt sie auch von einem gewissen Grad von Gewissenlosigkeit in sozialen Dingen. So etwas sollte aber ein Mann, der sich brüstet, in sozialpolitischen Dingen gewiß nicht rückständig zu sein, nicht sagen!

Ein Innungsskandal in Berlin.

Eine saubere Geschichte, die in der Berliner „Germania“-Innung spielt und die schon wochenlang zurubatiert, scheidet erst jetzt nach und nach an die Oberfläche. Die urplötzliche Amtsniederlegung des Dezernenten, Altmeyers und Redakteurs Paersch, die Kränklichkeit halber erfolgt sein sollte, machte zwar stutzig, doch konnte so etwas immerhin vorkommen. Da erschien am 4. August d. J. in der Berliner „Volks-Zeitung“ eine Notiz, daß die Amtsniederlegung jenes Herrn nicht so ganz freiwillig sei. Nachforschungen unsererseits gaben uns denn nun auch Klarheit hierüber und wirkten teilweise geradezu verblüffend.

Seiner saubere Patron, der unter dem Motto: „Arbeit ist des Bürgers Herde, Segen ist der Mühe Preis“, die Berliner „Bäcker-Zeitung“ redigierte, hatte anscheinend ein ganz besonderes Talent, diese Tätigkeit in „legenbringender“ Weise für sich auszunutzen. Schon vor zwei Jahren wurde in seiner Klasse ein Mann von 900 M festgesetzt, welches durch persönlichen Zutun des Obermeisters Bernard von anderer Seite gedeckt worden sein soll. Nach den einfachsten Begriffen der Moral entsteht man doch nun eigentlich einen Spitzhaken seines Amtes. Aber dieselben Herren, die ein göttlicher Gehülfe anstimmen, wenn ein Arbeiter sich an einigen ihm anvertrauten Markt vergreift, trümmten dem Paersch kein Haar.

Nun ist abermals ein „Segen“ in die Taschen des selben geflossen. Anfang Juni wurde ein neuer Fehlbetrag von zirka 3000 M entdeckt. Wiederum schien man die Sache totschweigen und wie vor zwei Jahren vertuschen zu wollen. Herr Bernard soll den Mann beschworen haben, zunächst alle seine Nester „gesundheitshalber“ niederzuliegen. Das mußte dieser nun schon wohl oder übel tun. Daraufhin pries Herr Bernard den Leuren im Johannisquartal noch als eifrigen und treuen Vertreter des Handwerks und wenn dem Mann am selben Tage ein anderer, mit 1500 M pro Jahr dotierter Posten gegeben wurde, so soll das ebenfalls auf Bernards Initiative zurückzuführen sein. Das war geradezu eine Prämie auf Spitzbüberei.

Wie haben die Innungsblätter fortgesetzt die Leiter der Gesellenorganisationen in gemeinster Weise verächtlich und wenn sich einmal ein Schurke unter diesen fand, der sich an Arbeitergeboten vergreift, sofort die ganze Organisation in den Not gezogen. Speziell wir in Berlin haben darunter noch heute unendlich zu leiden. Sind ja tatsächlich in früherer Zeit einige kleine Summen unterschlagen worden. In einem Falle war der Betrag allerdings ein höherer, reichte aber gleichfalls nicht entfernt an die vom Altmeyers Paersch unterschlagene Summe heran. Wie ein Bleigewicht hängen sich jene Vorkommnisse in der Agitation hierorts an unsere Herzen, dafür haben die Bäckereimeister gut gesorgt. Soll für Soll müssen wir das Betragen der hiesigen Kollegen wieder zu gewinnen suchen und es wird uns gelingen.

Manchem, der sich an Geldern unserer Organisation vergreift, hätte man vielleicht seine tatsächliche Not zu Gute halten können. Verstanden es ja die Bäckereimeister anzugeichnen und hatten sie ja auch zu jener Zeit noch die Macht dazu, erfolgreich die Hungerpeitsche über den Organisationsleitern zu schwingen. Wir taten es trotzdem nie. Steis wurde ihm frei und offen gesagt: „Du versteht den hohen Kampf der Menschheit nicht; hast nicht begriffen, daß man für hehre Ueberzeugung auch Not und Entbehrung würdevoll zu tragen hat. Du bist ein gemeiner Betrüger, geh und trete uns im Leben nie mehr unter die Augen!“

Jener Mann litt keine Not. Sein jährliches Einkommen betrug nach unserer Schätzung 6-8000 M. Trotzdem diese elende durch nichts entschuldige Betrügerei.

Schon vor 7 oder 8 Jahren wurde dem „Germania“-Verband eine Summe von zirka 7000 M veruntreut. Hand man dafür auch endlich eine Deckung, so blieb doch die Tatsache bestehen, daß auch die Bäckereimeister sich vor Betrugern nicht zu schützen vermögen.

Die Berliner „Bäcker-Zeitung“ schweigt sich vorläufig über den Fall noch aus. Dagegen zitiert sie in ihrer Nummer vom 9. August über die Demagogie der Leiter des Gesellenverbandes. — Das ganze Nachwerk riecht bedenklich nach Paersch.

M. Barth.

Situationsbericht vom Gau Niederrhein.

Seit einem Monat nun bin ich mit der Aufgabe betraut, im obengenannten Gau die Agitation zu betreiben und ich muß gestehen, daß ich in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit gar manches Proben gekostet, aber auch schon manches gelernt und erfahren habe, was mir bisher noch unbekannt war. In den verschiedenen Gegenden, in denen ich bisher tätig gewesen bin, im Vergleich zu der hiesigen muß ich vor allem bemerken, daß doch die Verhältnisse in mancher Beziehung von vollständigem Unterschied sind. Wenn ich mich früher, wie wohl so mancher Kollege, gewundert habe, daß in diesem Gau, wo so viele Kollegen in so großen und vielen Städten, und noch dazu mit so

vielen Großbetrieben, beschäftigt sind, unser Verband nicht schneller an Boden gewinnt, so ist mir jetzt auch diesbezüglich in der kurzen Zeit das Rätsel gelöst. So kann ich nun heute eine Schilderung von der Lage der hiesigen Verhältnisse geben.

Da ist mir zuerst am meisten aufgefallen, daß hier, im rheinisch-westfälischen Industriegebiet besonders, wie wohl nirgends in ganz Deutschland, ein so günstiger Umstand für die Möglichkeit, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch eine starke Organisation zu verbessern, spricht und das ist, daß hier fast gar keine Arbeitslosigkeit herrscht. Während man überall in Deutschland, vor allem in den Großstädten, mit so großer Arbeitslosigkeit zu rechnen hat, ja, wo selbst in den Städten mit den denkbar schlechtesten Lohn- und Arbeitsverhältnissen, wie z. B. Breslau, fast stets $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ der am Orte wohnenden Kollegen arbeitslos sind, findet man hier verhältnismäßig nur ganz wenig Arbeitslose. Fast in allen Städten kann man täglich ein halbes Duzend und noch mehr Gesuche nach Wäderegeleuten lesen, die hier fast ausschließlich in den Zeitungen gesucht werden, denn Arbeitsnachweise gibt es hier nur wenige. Selbst die Brotfabriken, die doch immer noch die besseren Stellen sind, weil sie meistens Kost und Logis außer dem Hause geben, kommen mal in Verlegenheit, Gesellen kriegen zu können. So wurde mir erst kürzlich von einem unserer Mitglieder gesagt, daß sie tagelang keinen Ausbesser kriegen könnten. In einem anderen Falle, wo in einer Fabrik auf einmal 4 Kollegen aufhörten, gingen dieselben alle am selben oder am anderen Tage in eine andere Brotfabrik wieder in Arbeit. So kann man denn hier in den wenigsten Städten von einer wirklichen Arbeitslosigkeit reden. Alles, was in den einzelnen Berufen an Arbeitskräften überflüssig ist, wird von der Industrie aufgesogen. Ist nun dieses tatsächlich ein so bedeutend günstiger Umstand, daß uns die Kollegen aus dem übrigen Deutschland darum beneiden können, so muß man sich andererseits darüber wundern, daß die hiesigen Kollegen diesen günstigen Umstand nicht ausnützen; denn die Lohn- und Arbeitsverhältnisse stehen keineswegs so, daß man sich damit zufrieden erklären könnte, im Gegenteil finden wir hier gegenüber den anderen Gegenden in mancher Beziehung die größte Mängelhaftigkeit. So mit dem Monatslohn, der hier noch modern ist, wodurch es dem Meister oft auf Monate und noch länger hinaus in die Hand gegeben ist, je nach den Fähigkeiten, der Untertunigkeit und dem Gehorsam den betreffenden Gesellen zu entlohnen, und sollte sich so ein Geselle, dem die Stelle mal nicht gefällt, erlauben, zu kündigen, bevor er einen Monatslohn erhalten hat, dann wird es garnicht selten sein, daß ihm der Meister bedeutend weniger gibt als wie er ihm ursprünglich zugedacht hatte, denn es liegt ja vollständig nach den Wünschen des Meisters, weil man eine vorherige Abmachung nicht kennt. Ein solcher Geselle, der sich erlauben würde, beim Austritt der Arbeit nach dem Lohn zu fragen, wäre auch ein frecher Kerl. Auch in sonstiger Beziehung liegt noch manches im Argen. Klagen doch gar die christlichen Kollegen jüngst in einer Versammlung, daß es mit der Keiligkeit, mit dem Kost- und Schlafwesen so schlecht bestellt sei, daß man sich der Dessenlichkeit gegenüber dessen schämen müsse. Auch Ohrfeigen sollte es zur Abwechslung mal von einem Meister gegeben haben.

In den Brotfabriken ist es ebenso. Löhne von 17, 18 bis 20 M die Woche sind durchgängig. Daß ein Familienvater in dieser Gegend, wo alles so teuer ist, damit nicht auskommen kann, bedarf keiner Beweise und dennoch wird es höchst selten noch einer großen Aufklärungsarbeit bedürfen, um die Kollegen für die Organisation zu begeistern. Die Versuche, die ich in den verschiedenen Städten unternommen habe, um die Heife des Bodens für unsere Organisation zu prüfen, haben mich gelehrt, daß in den Städten, in denen früher schon Zahlstellen bestanden, oder in denen schon längere Zeit agitiert wurde, sowie in denen, wo die Mitgliedschaften jetzt bestehen, viel leichter vorwärts zu kommen ist, als wie dort, wo noch wenig oder garnicht agitiert wurde. So wird denn vorerst in den Städten Oberfeld-Warmen, Dorimund, Essen, Bochum, Düsseldorf, Köln und den dazwischen liegenden kleineren Städten mit allen Kräften die Agitation und die Schulung von jungen und fähigen Kollegen zu leitenden, agitatorischen Kräften betrieben werden müssen, während das Rheinland, wie Aachen, Kreuzfeld und M.-Glabach, wo es noch dunkle Nacht ist und das geistliche Verdummungssystem das Denkfähigen unserer Kollegen im Banne hält, erst dann in Angriff genommen werden kann, wenn wir in der Lage sind, von den anderen Städten tüchtige Kollegen dort hinzuschicken, um dann eine dauerhafte, ununterbrochene Aufklärung zu beginnen.

Einige Ergebnisse seien hier noch erwähnt. Den Anfang machte ich in Oberfeld durch kräftige Unterstützung des Kollegen Fischer. Wir beide berieten Verfassungsverammlungen ein und hatten damit guten Erfolg. Aus zwei Brotfabriken traten die Kollegen fast ohne Ausnahme dem Verbands bei. Mit den anderen, die demnach in derselben Weise vorgenommen werden sollen, werden wir hoffentlich dieselben Erfolge haben. Sodann sollen gemeinschaftlich für die Kollegen sämtlicher Brotfabriken Versammlungen stattfinden, in denen die Verhältnisse dieser Betriebe einer Prüfung unterzogen werden sollen, um dann einen Plan zur Erreichung besserer und vor allem einheitlicher, geregelter Verhältnisse zu entwerfen. In Oberfeld scheint überhaupt der beste Boden zu sein und ist die dortige Mitgliedschaft gegenwärtig in bester Blüte. Viele Kollegen, die infolge des Hinweggerens immer noch bei Seite standen, sind jetzt von neuem Mut erfüllt und hatten jetzt die Zeit für gekommen, um wirklich etwas erreichen zu können.

Auch in Essen, wo die Zahlstelle am Grabesrande stand, geht es nun wieder vorwärts. Durch allerhand schädliche Vorkommnisse und persönliche Händereien und Streitigkeiten hatten selbst die besten und tüchtigsten Kollegen den Mut verloren und es kümmerte sich schließlich kein Mensch mehr um die Leitung der Zahlstelle. Erst nach vieler Mühe gelang es mir, die geliebten Reste zu sammeln, um mit ihnen von neuem die Agitation zu beginnen. Jetzt sind alle mit der größten Hoffnung erfüllt und verpricht die Zukunft, die Essener Zahlstelle mit an erster Stelle im Gau zu bringen, denn auch dort ist ein fruchtbares Feld.

Im heiligen Köln, dessen Kollegen heute noch stolz darauf sind, daß die Kölner Kollegen bei der Gründung des Verbandes in den achtziger Jahren in der ersten Reihe standen, finden es vereinbar, heute schon seit Jahren zur Seite zu stehen. Dort hatte ich mit Hülfe des Kollegen Hermann eine Versammlung einberufen, die zur Hälfte von den christlichen Verbandsmitgliedern besucht war. Sie hatten einen Kartellbelegierten zur Führung mitgebracht und gerieten mit dem Kollegen Such, der in der bestigsten Weise gegen sie zu Felde zog, scharf aneinander. Die Masse wurde schließlich so aufgereggt, daß uns dadurch jeder

Erfolg unmöglich war. Im übrigen muß ich den christlichen Kollegen bestätigen, daß sie sachlicher in ihren Reden waren, wie Kollege Such. Nur der Kartellbelegierte der Christlichen gab sich die größte Mühe, es dem Kollegen Such gleich zu tun. Im allgemeinen aber zeigte mir auch diese Versammlung, daß auch in Köln die Zeit nicht mehr fern ist, wo dort wieder eine kräftige Zahlstelle aufblühen wird, wenn diese Versammlung auch für uns in jeder Beziehung ohne Erfolg war, so haben wir doch von ihr gelernt und wir werden in Zukunft uns demgemäß einrichten wissen.

In Duisburg, welches noch im Industriebeden liegt, sind unsere Kollegen aber noch bedeutend rückständiger, als im übrigen Industriegebiet. Dort sind wir mit knapper Not einer Tracht Krügel entgangen. Als wir mit einer Besprechung eines Sonntags keinen Erfolg hatten, kamen wir auf die Idee, eine solche im Verkehrslokal des Vergnügungsvereins abzuhalten. Als der bewußte Tag kam, waren außer mir und dem Kollegen Martiens nur zirka 20 Vergnügungsvereiner anwesend. Ich nahm mir den Vorsitzenden aufs Korn und verwickelte diesen in eine Unterhaltung, die anfangs ganz gut ausfiel. Es mißfiel sich dann aber immer mehr ins Gespräch und zum Ueberflus auch noch zwei Wädereimeister, und aus der friedlichen Unterhaltung wurde schließlich eine aufgeregte Auseinandersetzung, bei der die Beschimpfungen auf uns immer größer wurden. Sie priesen das gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen, sie hätten die besten Löhne im ganzen Revier und seien vollständig zufrieden. Ein Meister meinte ganz empört, ich sollte mich doch schämen, die Gesellen, die sehr zufrieden seien, aufzuziehen zu versuchen. Je mehr man aber solche Anzuspinnungen in der ruhigsten Weise mit den passenden Antworten erwiderte, um so mehr stieg der Groll. Auch der Versteher tat sein gut Teil dazu. Es kam nun eine Ansprache nach der anderen, des Lobes voll über das gute Einvernehmen. Ein fremder Herr mißte sich drein und suchte uns aus dem Lokal zu bringen, weil ihm die Situation wohl sehr ernst vorkam. Draußen erfuhren wir, daß er ein organisierter Tüchler war, und wer weiß, ob es nicht zu einer schönen Krügelei gekommen wäre, denn einige junge Burlichen zeigten große Lust dazu. Die Duisburger Kollegen mögen sich aber beruhigen, aus den dortigen Mitgliedern, deren sie sich zu schämen angeben und die sie immer vergeblich hinauszubringen versuchen, werden noch mehrere werben.

In Düsseldorf hat die Zahlstelle einen nicht zu unterschätzenden Konkurrenten in dem christlichen Verband, daß wir jüngst eine von diesem einberufene, stark besuchte öffentliche Versammlung bewiesen. Ich vermute in derselben nachzuweisen, daß für die Bewegung zwei Richtungen schädlich seien und die Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsverhältnisse erschweren werden. Es wurde mir aber sehr lakonisch geantwortet, daß ich mir keine Mühe geben solle, den christlichen Verband zu bekämpfen, und wenn ich längere Zeit hier wäre, würde ich, wie meine anderen Kollegen, diesen Versuch ganz von selbst aufgeben. Sie hätten zur Gründung ihres Verbandes Ursache gehabt, weil unser Verband politisch sei und sie seien auch dazu geschult worden, ihn zu erhalten und weiterzubringen. Daß sie dazu geschult worden sind, glaube ich recht gern, im übrigen aber werden wir uns ein anderes mal mit der Frage beschäftigen, ob ihr Vorgehen berechtigt ist und ob es nicht für die Allgemeinheit schädlich ist. Aber Stunden habe ich gemacht in der Versammlung und das, was ich beobachtet habe und was anerkannt werden muß, das war der Eifer, mit dem ihre Mitglieder gearbeitet haben. Unermüdlich hat man eine ganze Anzahl ganz junger Kollegen fortwährend bemüht gesehen, um die Kollegen als Mitglieder zu gewinnen; anscheinend war der Erfolg auch ein bedeutender. Unsere Mitglieder können davon lernen, das sei hier offen gesagt. Die christliche Bewegung bei unseren Kollegen darf nicht unterschätzt werden, die Leute operieren äußerst geschickt, ihre Reden sind sachlich, sie verfolgen dasselbe Ziel wie wir; sie bekämpfen die Mißstände genau so wie wir; sie fühlen sich ebenso von den Meistern als Heber verachtet wie wir und sind von dem gleichen Idealismus befeuert. Ob nun das offene Wüten dieser Kollegen bei der Agitation ein echtes oder ein unechtes ist, wie letzteres von vielen Kollegen behauptet wird, kann und vermag ich nicht zu unterscheiden. Ich kann sie nicht eher verdammen, so lange ich nicht gefunden habe, daß nicht in ihrem Herzen ruht, was ihre Worte sagen. Dennoch bin ich der letzte, der ihre Eiferberechtigung anerkennen will und insoweit auch seinem gemeinschaftlichen Vorgehen das Wort reden kann, weil ihre Eifer nicht berechtigt ist. Ich bin vielmehr der Meinung, daß sie nicht aus eigenem Triebe handeln, sondern nur das ausführen, was andere ihnen eingeben, und somit das willenlose Werkzeug anderer geworden sind. Das ist aber auch schwerwiegend genug, um zu befürchten, daß sie im gegebenen Falle, wenn sie sich als Kampfsorganisation betätigen sollen, versagen und infolge des Einflusses, den andere auf sie haben, direkt gemeinschaftlich werden können. Meine Aufgabe soll und wird es sein, sie von der Schädlichkeit ihres Tuns zu überzeugen und nachzuweisen, daß wir bei Verfolgung unserer gemeinschaftlichen Ideale uns von keiner politischen noch konfessionellen Tendenz leiten lassen dürfen.

An unsere Mitglieder aber im rheinisch-westfälischen Gau richte ich das Ersuchen, nun mal mit dem ganzen Aufgebot unserer Kraft die Agitation zu betreiben, denn nirgends in Deutschland haben unsere Kollegen ein so leichtes Spiel, durch eine starke Organisation wirklich großes zu leisten, wie wir in Rheinland und Westfalen. Große Arbeitslosigkeit, Behelingszuchterei und allzu großer Zwergebetrieb, deren drei Faktoren einen so großen Einfluß besitzen, haben wir nicht so sehr zu beklagen. Vor allem ist es notwendig, daß die bestehenden Zahlstellen der großen Städte mehr dezentralisiert werden. In den Brotfabriken, wo mehr Mitglieder sind, müssen Vertrauensleute ernannt werden, die Beiträge einsammeln, Zeitungen vermitteln und auch sonst in enger Verbindung mit der Ortsverwaltung stehen. Auch in den verschiedenen Vororten, wo sich mehr Mitglieder befinden, müssen Bezirksführer bezw. Kassierer ernannt werden, die in gleicher Weise mit der Ortsverwaltung in Verbindung stehen und mit deren Unterstützung die Agitation in ihrem Bezirk zu betreiben haben. Solche Einrichtungen sind notwendig, wenn starke Mitgliedschaften erreicht und erhalten werden sollen. In den Brotfabriken muß der Hebel am stärksten angelegt werden, denn diese Leute müssen die Kerntruppe unseres Verbandes bilden, und sobald wir diese in der größten Mehrheit gewonnen haben, muß auch versucht werden, für sie etwas zu erreichen. Das kann bei geschicktem Operieren gar nicht schwer sein. Vor allem wäre erst dafür zu sorgen, daß die Verhältnisse dieser Betriebe geregelt und einheitliche sind, und ist zu diesem Zwecke ein Tarif zur Ein-

führung zu bringen. Auch darf die Agitation nicht auf den Schultern einiger Leute liegen, sondern es muß unermüdet gesorgt werden, junge, talentvolle Mitglieder heranzubilden. Verfahren wir auf diese Weise, dann wird es uns bereinst vergönnt sein, mit Freude und Genugtuung auf eine gute Arbeit zurückblicken zu können.
E. Kasting, Düsseldorf.

Aus unserem Berufe.

Originelles aus Offenbach. Es waren da unsere lieben, braven Kollegen vom Vergnügungsverein, der sich stolz „Germania“ nennt, zu einem Feste eingeladen vom Vergnügungsdufelverein „Früh auf“ in Hanau. Mit klammernder Begeisterung, welche einer besseren Sache würdig gewesen wäre, fuhr man, ausgerüstet mit dem Symbol der Treue, auf dem die erhabenen Worte stehen: „Durch Kampf zum Sieg!“ am 19. Juli der Stadt Hanau zu, um dort mit anderen Dufelvereinen dem ehlen Wädereimeister einen Liebes- und Ehrenfest zu erweisen. So hatte man glücklich die Eisenbahnfahrt nach Hanau zurückgelegt. Doch mit des Geschicks Mächten ist kein ewiger Bund zu schließen und das Unglück schreitet schnell! Am Bestimmungsort angekommen, frag der Fahrenträger nicht etwa: Haben Sie nicht den kleinen Sohn gesehen?, sondern „Wo ist unsere Fahne?“ Denn in seinen Händen hielt er eine leere, einsam trauernde Stange. Der geliebte Lappet war nirgends zu finden. Ob nicht der Beschützer derselben dreimal die Taschen seiner weichen Jacke umgewendet hat, um da die Fahne zu finden? Ich weiß es nicht. Da fing in dem Kopfe eines biederen Schwaben ein Nüchlein zu leuchten an. Er sprach die erlösenden Worte an: „S han's im Bahnhöfle in Offenbach liege lassen!“ Wie ein Alp mag es wohl von der Brust aller bei diesen Worten gefallen sein. Die Fahne hatte jedenfalls im Volkbewußtsein ihrer hehren Inschrift die Schlaftrunkenheit ihrer Beschützer benutzt und wollte sich von diesem Schweifwedeleitz drücken. Aber sie hatte die Rechnung ohne den Beleggraph und die um einen Zug später fahrenden Teigbühner gemacht. Denn Letztere nahmen die Halbstarrigkeit mit Gewalt nach Hanau. Groß mag der Jubel gewesen sein, als man die Treulose wieder im Besitze hatte. Hoffentlich waren in Hanau einige splendide Wädereimeister, die einige Flaschen Nebenloft spendeten, damit unsere guten Offenbacher ihr Mißgeschick wieder vergessen. Um in Zukunft sich vor solchen Unannehmlichkeiten zu schützen, werden die „Germanen“ gut tun, die Worte „Durch Kampf zum Sieg!“ durch die Worte „Vom Bauchtrübsen zur Speichel-lecker!“ zu ersetzen. Diesen Rat gibt ihnen ihr wohlmeinender Kollege und Verbandsbruder Hans Mehl.

NB. Ich halte es für meine Pflicht, den revolutionären Wädereimeisterlichen Vorständen des Germaniaverbands an dieser Stelle in nächster Zeit unter die Lupe zu nehmen.

Gewerbegericht Offenbach. (Sitzung am 29. Juli.) Der Wädereimeister Schenkele arbeitete seit dem 28. Juni dieses Jahres bei dem Wädereimeister Dapple. Am 17. Juli sollte ihm für verdarbene Eierweden der entstandene Schaden vom Lohne abgezogen werden. Aus diesem Grunde kündigte Schenkele seine Arbeitsstelle. Kläger gibt an, in der darauffolgenden Nacht vom Meister mit einer Delle geschlagen und am Ohr gepußt worden zu sein. Auch habe ihm der Meister gedroht: „In der nächsten Nacht arbeiten wir beide alleine, dann drehe ich einmal das Licht aus und dann verpach ich Dich, daß die Rippen krachen!“ Der Beklagte bestreitet entschieden, geschlagen und gedroht zu haben. Er gibt zu, gesagt zu haben, das Licht in der nächsten Nacht ausmachen zu wollen, aber nicht um zu schlagen, sondern damit sich der Kläger dann fünf Minuten ausschlafen könne. Da der vom Wädereimeister Dapple mitgebrachte Zeuge nicht mit der Sprache heranz will, wird er vom Vorstehenden verweigert. Der Zeuge will von dem Schenkele nichts gesehen haben, die Bedrohung könne man aufpassen wie man wolle. Der Rechtsbeistand, Genosse Bergschilb, ging mit dem Beklagten und dem Zeugen scharf ins Gericht. Er bezeichnete es als lächerliche Anrede, was der Beklagte ausgeführt hat und beantragt kostenpflichtige Verurteilung auf Grund § 124, Abs. 2 der Gewerbeordnung und des § 628, Abs. 2 des Bürgerl. Gesetzbuches. Es kam ein Vergleich zustande, wonach der Beklagte 33 M an den Kläger zu zahlen hat. Recht Interessantes hat die Verhandlung noch ergeben, was wir unseren Lesern nicht vorenthalten wollen. Der Herr Wädereimeister gab nämlich an, vom Kläger gereizt worden zu sein, weil er den Zeig so lange habe stehen lassen, daß er gestunken habe. Auf Anfrage des Rechtsbeistandes gab Herr L. zu, den fünfzigsten Zeig doch verboden zu haben. Unbefristet blieb, daß in der Wäderei des Herrn Dapple die Bundesratsverordnung fortwährend übertreten wurde. In 21 Tagen, während welcher Kläger dort beschäftigt war, mußte er 18 mal täglich 15 Stunden arbeiten, anstatt 12 Stunden. Ungehehrlich ist ferner das Ueberkommen in den hiesigen Wädereien, nach welchem die Gesellen den ganzen Kranfassenbeitrag zahlen müssen, auch solche, die Zwangsassen angehören. Es wäre an der Zeit, daß die Wädereiarbeiter ob solcher Mißstände ihre Leiharbie ablegen, sich organisieren und dadurch den gesetzlichen Vorschriften mehr Nachdruck verleihen.

„Halt wie's trefft!“ so kann man auch von der Bremer Zwangs-Wäderei sagen. Ich war nämlich am Donnerstag voriger Woche außer Arbeit getreten, als ich mich am Sonntag beim Sprechboten einbringen ließ. Derselbe behielt mich mit dem Bemerkung zurück, er habe mit mir zu sprechen. Da ging es denn los. Sagen Sie mal, ich habe gehört, sie wollten Ihren Meister, nachdem Sie außer Arbeit getreten sind, bei der Polizei zur Anzeige bringen; ich kann Ihnen nur sagen, daß Sie, wenn Sie Beschwerden haben, sich dann beim Vorstand, Herrn Müller, Wädereimeister melden müssen, denn mit der Polizei wollen wir nichts zu tun haben! Sonst können Sie sich gefast machen, daß ich Ihnen hier in Bremen keine Arbeit wieder geben darf! — Soll dies denn nur ein Scherz sein oder hat Obermeister L. Presse öffentlich vor verammelter Bürgerschaft gelogen? Denn dort hat doch derselbe sich ausgebrückt, daß noch kein Kollege gemahregelt sei, wenn er bei der Polizei Anzeige macht und jetzt werde ich mit — Maßregelung bedroht. Wie paßt das zusammen? Ich glaube, es wird noch für die Bremer Kollegen auch die Zeit kommen, wo sie einmal aus ihrem Winter Schlaf erwachen werden und deshalb wird für uns wohl vor der Hand weiter nichts übrig bleiben, als tüchtig für den Verband zu agitieren! —

Wer nicht will, der muß! So lautet die Parole des bei den Breslauer Wädereimeistern so berühmten Sprechmeisters Bösch. Kommt da neulich ein Angstranter und verlangt einen Gesellen; derselbe sollte 5 M Lohn erhalten. Erwidern der größte Teil der Anwesenden in Rot und Glend ist, wollte doch Niemand zu diesem „horrenden“ Lohn schuften gehen. Da sucht sich der Herr

Wösch einen Gefellen heraus und fordert ihn auf, dahin in Arbeit zu gehen. Derselbe ist jedoch der Meinung, daß er über seine Person selbst zu verfügen habe und verweigert die Annahme der Arbeit. Da verweist ihn der Sprengmeister von der Herberge und wirft ihn hinaus. Ob er noch einen anderen Gefellen zwingen konnte, entzieht sich unserer Ansicht. Das sind die patriarchalischen Zustände, wie sie unsere Meister haben wollen!

Gewerbebericht Halle a. S. Der Bäckergehilfe Wunnen beantragte vom Bäckermeister Dackhorn die Zahlung eines Gesamtbetrages in Höhe von 30,85 M., dessen er infolge kündigungsjähriger Entlassung verlustig gegangen war. Die Summe setzt sich zusammen aus Lohn für 14 Tage, 12 M., Entschädigung für Kost und Logis auf die gleiche Dauer, 18 M., und rückständigen Lohn 85 J. Kläger begründete seine Forderung damit, daß bei Abschluß des Arbeitsverhältnisses über die Dauer desselben nichts vereinbart worden sei und somit gesetzlich eine 14tägige Kündigungsfrist Platzgreife; er sei aber am 10. Mai kündigungslös entlassen worden. Der Beklagte wandte dagegen ein, es sei hier in Halle allgemein Mißbrauch in der Arbeit genommen worden. Demgegenüber stellte Kläger entschieden in Abrede, daß der Beklagte oder der Sprengmeister mit ihm über eine einjährige Kündigung gesprochen, geschweige denn eine solche vereinbart hätten. Da § 105 der Gewerbeordnung in solchen Fällen eine 14tägige Kündigung vorschreibt, in denen keine bestimmte Abmachungen zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffen sind, wurde Beklagter verurteilt, an den Kläger die geforderte Summe in Höhe von 30,85 M. zu zahlen.

In der Quartalsversammlung der Bäckerinnung München am 21. Juli wurde ein Schreiben der Driskrankenkasse verlesen. Nach dem Bericht der „Bäckerei“ teilte in demselben die Driskrankenkasse VI mit, daß sich in neuerer Zeit die Fälle, wo sich Lehrlinge wegen sogen. X-Beine ins Krankenhaus begeben, und sich dort gar die Beine brechen lassen, mehrten, wie auch die Zahl der jugendlichen Augenkranken gestiegen sei. Dieses gebe der Vermutung Raum, daß im Bäckergewerbe viele Jungen eingekerkert werden, die körperlich dem Berufe nicht gewachsen seien, und daher dürfte wohl die Unternehmung durch einen Arzt, bevor die jungen Leute in die Lehre treten, angebracht sein. In einem Falle soll ein Gehülfe hantirant ins Krankenhaus gekommen sein, nachdem bei seinem Eintritt in die Arbeit das Bein nicht richtig überzogen wurde.

Hierzu bemerkt der Referent, Herr Söllner, daß die ärztliche Untersuchung der Lehrlinge wohl kaum zu empfehlen sei, denn niemand würde sich dem Ausspruch des Arztes fügen wollen; dann sei es auch nicht immer richtig, daß die kräftig aussehenden Jungen auch wirklich die kräftigsten seien. Dagegen sei es auch die gesetzliche Probezeit da, und möge man wohl nicht anmaßlich sein, sondern, wenn der Lehrling sich körperlich zu schwach zeige, denselben veranlassen, zu einem anderen Berufe zu greifen. Im übrigen scheine die Krankenkasse auch nicht damit zu rechnen, daß wir 1899 80 Lehrlinge hätten und heute deren 250 haben.

Bezüglich der Bemerkung erklärt Herr Schöner, daß es richtig sei, daß der betreffende Gehülfe kein richtig überzogenes Bein zugelassen erhielt, jedoch konnte nicht nachgewiesen werden, daß derselbe sich dadurch die Krankheit zugezogen habe oder ob er etwa schon früher heimlich gekranket. Im Lehrling könne man aber doch wegen eines solchen einzelnen Falles nicht ganze Gewerbe Schläge ziehen. Der Beamtragte der Innung habe lediglich nach Erlaß des Schreibens die betreffenden Bäckerei revidiert, alles, was die Bemerkung, in bester Erkenntnis der Sache sei ihm von Herrn Oberinspektor Schmidt wiederholt bestätigt worden, daß hier im Bäckergewerbe nicht mehr Mißstände herrschen als in anderen Gewerben.

Herr L. Schmidt regt an, inwieweit der jetzt währenden Revision aus der Driskrankenkasse Anträge und eine eigene Innungsorganisation zu gründen, oder wenigstens diesen Gedanken in Erwägung zu ziehen und in der Vorstandssitzung zu prüfen.

Herr Schöner erwidert, daß dieser Gedanke schon bei Gründung der Innung in Erwägung angefaßt wurde, doch lagte man sich damals, je kleiner eine solche Innung ist, je weniger man sie arbeiten. Doch könne man heute diesen Projekt wieder aufheben und dasselbe prüfen. Er werde hieran dem Vorsitzenden der Driskrankenkasse VI persönlich Mitteilung machen. — Betreffs der vielen Augenkranken, wie es im Schreiben angegeben ist, gibt es keine Statistik, es stellt man die gemachten Anträge die Begründung. Die ärztliche Untersuchung der Innung in die Arbeit habe sich auch in Stuttgart dadurch nicht bewährt. Infolge Antrags wird von der ärztlichen Untersuchung Abstand genommen und das Verbot damit zur Kenntnis.

Zunächst ist der Auswurf des Herrn Schöner für die Einberufung der Herren Innungsbeamten bezeichnend! „Es befehlen im Bäckergewerbe nicht mehr Mißstände als in anderen Berufen“, deshalb kann man sie ruhig weiter bestehen lassen und braucht sich keine Sorge um deren Schicksal zu machen. Ein schöner Traum! — Die ganze Verhandlung zeigt uns aber auch ein größtes Resultat, weshalb so manche Innungsbeamten das Recht der Zeit erkaufen! Weil die Einberufung der Driskrankenkasse ihre Aufgabe erfüllt und bei der Innung auf Abklärung der Ursachen der mehren Krankheiten drängt, wird diese den Innungsbeamten nahegetrieben und man will sie bekräftigen! In dieser Frage werden allerdings unsere Wanderversorger auch nicht uninteressiert sein.

Beim Vergehen des gegen das Nahrungs-mittelgesetz heute sich der Bäckerei Zedof Straßmeier in Wiesbaden, Badenstraße, vor dem Schöffengericht zu verantworten. Der Angeklagte, der hier eine gut gebaute Bäckerei herrlichen Umfanges betreibt, soll sog. Suppen unter das zur Herstellung von Brot zur Verwendung gekommene Mehl gebracht und zur verbodenen und verurteilt haben. Zur gründlichen Reinigung gelangte die Sache in dem vorliegenden Falle dadurch, daß ein Übergelbe, der drei 2/3 her lang bei dem Angeklagten beschäftigt war, in einer Bäckerversammlung die Angelegenheit zur Sprache brachte. Der Polizeibeamte, der die Bäckerei untersuchte, berichtete darüber an die Staatsanwaltschaft und diese eroberte die Anzeige. Auch vor dem Schöffengericht hielt der Übergelbe seine Behauptung im vollen Umfange aufrecht; er habe am zweiten Tag nach seinem Eintritt bei dem Angeklagten diesen darauf aufmerksam gemacht, daß sich in einem der Reistheile eine rote halbhohe Schicht Suppen, welches inprobieren ausgeteilt und essbar enthalten habe, was nicht Mehl gewesen sei, besahe, er habe bemerkt, den Schöner bei sich zu haben. Der Richter aber habe so lange gutes Mehl benutzt, bis das Brot sich nach verhältnismäßigem Backversuchen als Reibmehl habe verhalten lassen. Der Angeklagte stellt es in Abrede sich in der

angegebenen Weise der Nahrungsmittelverfälschung schuldig gemacht zu haben, das Gericht schenkte aber dem Gefellen vollen Glauben und verurteilte den Angeklagten zu einer Geldstrafe von 100 M.

Der Sammlungs-Berichte.

In Berlin fand am 4. August eine öffentliche Versammlung statt, zu welcher der Polizeipräsident von Berlin sowie die Gewerbe-Deputation des Magistrats und die Vorstände beider Innungen brieflich eingeladen waren. Nicht einer der Geladenen war erschienen, noch hatte einer in irgend welcher Form sein Nichterscheinen begründet. Dies konnte jedoch die Versammlung nicht hindern, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Geisig als Referent wies in einer 14tägigen Rede besonders darauf hin, daß die von den Meistern geübte Errichtung eines Zentral-Arbeitsnachweises des Germania-Verbandes weiter nichts als ein Streifbrennerverhandlungsbureau sei, was sowohl gegen die guten Sitten verstoße als auch dem Sinne der Innungsgesetzgebung, wie ihm das Gesetz von 1897 Ausdruck gibt, strikte zuwiderlaufe. Uebrigens müßte der Reichstanzler als höchste Instanz eine derartige Einrichtung ablehnen resp. verbieten. Die Versammlung nahm eine diesbezügliche Resolution einstimmig an. Zum Punkt 3 der Tagesordnung referierte Barth. In der Hand neuerdings aufgenommenen statistischer Erhebungen stellte er fest, daß sich die Zahl der Lehrlinge seit dem Jahre 1900 geradezu verdreifacht hat. Er wies nach, daß im Jahre 1900 von 18 1/2 pSt. der antwortenden Betrieben 112 Lehrlinge, im Jahre 1903 von 37 pSt. der antwortenden Betriebe 739 Lehrlinge beschäftigt wurden. Nach schlimmer stellt sich das Verhältnis, wenn die Zahl der Gefellen jener Betriebe mit der der Lehrlinge verglichen werde. 1900: 1159 Gefellen, 112 Lehrlinge, knapp 10 pSt.; 1903: 2915 Gefellen, 739 Lehrlinge, also über 25 pSt. Nachdem noch verschiedene interessante Angelegenheiten erledigt waren, erfolgte mit einem fürwärtigen Hoch auf den Verband Schluß der Versammlung.

In Dösch a. M. referierte in öffentlicher Versammlung am 30. Juli Kollege Tragejer über den Punkt: „Welchen Zweck und Nutzen hat unsere Organisation in den Kleinstädten und auf dem Lande?“ Der Referent erledigte sich seiner Aufgabe in bester Weise und erntete großen Beifall. Sechs Kollegen ließen sich aufnehmen. Unter „Verständigen“ kamen einige Mißstände hiesiger Bäckereien zur Sprache. Erwähnenswert ist der Bäckermeister Keller. Als kürzlich zwei Gehülften nach rechtmässiger Kündigung ausforten und auch die gemachten Nebenstunden bezahlt verlangten, hagelte es nur Schimpfwörter, wie Quaschhaken, Strohmetz und dergleichen, worauf die Gehülften einen Schussmann zum Revidieren schickten, da die Betten in 13 Monaten höchstens vier- bis fünfmal überzogen und es vor Wangen kaum auszuhalten ist. Der Lehrling muß jeden Tag 14-15 Stunden arbeiten, auch die Gehülften müssen fast jeden Tag überarbeiten. Natürlich war Keller darüber außer dem Hänschen und ließ die beiden Kollegen durch einen Schussmann verhaften, da sie ihre Luitungsarbeiten gefährdet hätten. Unsere Kollegen wurden auch so lange eingewirrt bis der gute Mann endlich auf der Polizei erschien, wobei sich herausstellte, daß nicht die Kollegen, sondern Keller selbst der Hänscher war. Von einem Kollegen, welcher 2 Jahre bei ihm in Arbeit war, schickte Keller die Karte von 1902 in 1903 um, so daß er für ein ganzes Jahr keine Beiträge zu entrichten hätte. Bei dem andern Kollegen, der mit einer in Württemberg ausgehüllten Zawalidentarte zu ihm in Arbeit trat, schickte K. den Datum und vergaß dabei, daß der Schwindel zu plump ist, da in Heßen-Kassau andere Marken zur Ausgabe gelangen. Auch konnte es K. nicht unterlassen, die Einladungen zu Versammlungen an die Gehülften zu unterlegen. Auf den Ausgang des Prozesses mit der Klage der Luitungsarbeiten werden wir später zurückkommen.

Leitung.

In der Woche vom 3. bis 9. August gingen bei der Hauptkasse folgende Beiträge ein:
Für Monat Juli: Mitgliedschaften: Sant-Wilhelms-haven 4 30, Königshöhe 15 40, Wagdeburg 182 32, Berlin 100 05, Pärberg 9 15, Lübeck 130 —, Breslau 75 35, Gumburg 82 35, Dösch 56 —, Eibersied 49 35.
Für Juni und Juli: Hannover 4 61 45, Schwert 9 —, Augsburg 7 35.
Gesamtsumme Lübeck: Neubrand 4 182 4.
Von Einzelsahlern der Hauptkasse:
G. B. Bernold 4 120, B. S. Erfart 1 60, G. L. Schlieben 3 20.
Für Annaten: R. A. Schamer 4 1 60, Zent-Bl. 4 75 0.
Der Hauptkassierer Dr. Friedmann.

Anzeigen.

Für die vom Conjunctions-Verein i. S. erpachtete Bäckerei für Tag- und Nachtbetrieb wird ein energischer, tüchtiger

Backmeister

gesucht. Entlohnung erfolgt nach der zu leistenden Arbeit. Solche Bewerber, welche im Besitze vom nötigen Sachverstand sind, wollen dies im Voraus besonders mit angeben. Offerten sind bis 20. August an den Conjunctions-Verein i. S., c. G. m. b. H., einzureichen. A 360] Der Vorstand: Albr. Hoff, Joh. Küfer.

Bäcker-Einkaufsquelle

Größte Auswahl in neuen und getragenen Herrenkleidern, sowie Anfertigung nach Mass zu bekannt billigsten und reellsten Preisen.

J. H. Bloch,

München a., Brunstr. 3/0, vis-à-vis „Kreuzbräu“.

Sämtliche Münchner Bäckergehilfen

treffen sich jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag zum gemässigen Tancol oder Ballad-Partie im Café Wittelsbach, Wittelsbstr. 32.

J. J. Grünberg, Tanz- Lehr- Institut
Hamburg-St. Pauli, Thalstraße 45, part. (Privathaus)
Großer Saal. Elegante Damen- und Herren-Zimmer.
Einziges Privat-Institut Hamburgs mit separaten Kursen für Bäder.

Honorar mäßig. Erfolg garantiert!
Unterricht zu jeder gew. Zeit gänzlich ungeniert!

Allen Münchner Bäckergehilfen
empfehlen ihre freundliche Gastwirtschaft mit ausgezeichnete Küche zu jeder Tageszeit.
Max und Marie Saller,
Restaurant zum „Piereschäffler“,
München-Nu, Viktoriastr. 50.
A 240]

Zentralverkehr der Bäcker Süddeutschlands

im Gasthof „Zum römischen König“, Holzstr. 3, Stuttgart.
A 120] Carl Saffa, Besitzer.

Todes-Anzeige.

Am 9. August starb unser langjähriges Mitglied und Mitkämpfer, der Bäckermeister
Gerhard Schumacher
im Alter von 46 Jahren.
Die Mitglieder mögen ihm ein treues Andenken bewahren.
Mitgliedschaft Bremen.

Versammlungs-Anzeiger.

- Basel. Zusammenkunft jeden Donnerstag. Mitglieder-Berf. jed. erst. Dienstag im Monat im Hotel Blume, Schwanengasse, bei der alten Rheinbrücke.
- Bremen. Mitgl.-Berf. Sonntag, 16. August, Nachm. 3 1/2 Uhr, bei Wehler, Ansgarthorstraße 12.
- Bremen. Dessenf. Berf. Sonntag, 30. August, Nachm. 3 Uhr, bei Wehler, Ansgarthorstr. 12. (Referent: B. Viecher-Hamburg.)
- Bremerhaven. Mitgl.-Berf. Sonntag, 23. August, Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Gasthof zur Eiche, Langestr. 14.
- Braunschweig. Dessenf. Berf. Mittwoch, 19. August, im Gewerkschaftshaus, Berder 32. (Referent: B. Viecher-Hamburg.)
- Cöln-Chrenfeld. Dessenf. Berf. Donnerstag, 20. Aug., Nachm. 4 Uhr, bei H. Rehberg, Venloerstr. 283.
- Cöln. (Brodabrikbäder). Berf. Samstag, 22. August, Abends 8 Uhr, bei Edmund Köffel, Neumarkt, Ede Lieboldgasse.
- Cöln. Mitgl.-Berf. Dienstag, 25. August, Nachmittags 4 Uhr, bei Edm. Köffel, Neumarkt.
- Cöln. Dessenf. Berf. Donnerstag, 27. August, Nachm. 4 Uhr, im Kaiseraal, Söhnenstr. 36.
- Cassel. Mitgl.-Berf. Donnerstag, 20. August, bei Hartmann, Schäfergasse 14.
- Chemnitz. Mitgl.-Berf. Donnerstag, 20. August im „Stadt Meißner“, Hochstr. 10.
- Dresden. Diskutierstunden finden statt jeden Dienstag Nachmittags 3 Uhr, im Restaurant zur Klosterstraße und im Restaurant zur Börse in Meissen, Leipzigerstr. 34 1/2 Uhr, bei Herrn Paff, Breitestr.
- Dortmund. Mitgl.-Berf. Sonntag, 23. August, Nachm. 4 Uhr, bei Deul, Zimmerstr.
- Eibersied. Mitgl.-Berf. Sonntag, 16. August, Vorm. 11 Uhr, im „Volkshaus“, Hochstr. 82.
- Eisen a. d. Ruhr. Dessenf. Berf. Sonntag, 16. August, Nachm. 2 Uhr, in der Stadt Berlin, Limbeckstr. 31.
- Flensburg. Mitgl.-Berf. Dienstag, 18. August, Nachm. 3 Uhr, in der Nordertorhörnstraße, Nordstr. 149.
- Gießen-Wehler. Mitgl.-Berf. Mittwoch, 26. August, im Wiener Hof, Johannisstr.
- Hamburg. Mitgl.-Berf. Sonntag, 16. August, Nachm. 2 1/2 Uhr, bei Horn, Hohe Bleichen.
- Hamburg. (Grobbäder). Berf. Sonnabend, 15. Aug., Abends 8 Uhr, bei Horn, Hohe Bleichen 30.
- Hannover. Dessenf. Berf. Dienstag, 18. August, im Gewerkschaftshaus, Calenbergstr. 32. (Referent: B. Viecher-Hamburg.)
- Hildesheim. Dessenf. Berf. Donnerstag, 20. August, im Gewerkschaftshaus, Goshenstr. (Referent: Roll. Viecher-Hamburg.)
- Kalk-Deutz. Dessenf. Berf. Mittwoch, 19. Aug., Nachm. 4 Uhr, im „Zum deutschen Eck“, Hauptstr. 75.
- Leipzig. Mitgl.-Berf. Mittwoch, 19. August, Nachmittags 4 Uhr, in der „Flora“, Windmühlenstr. 14-16.
- Leipzig. Dessenf. Berf. Mittwoch, 26. August, Nachm. 4 Uhr, im Lokale Sanssouci, Eiferstr.
- Ludwigshafen. Mitgl.-Berf. Donnerstag, 20. August, bei Liebler, Wehlerstr. 33.
- Mühlheim a. Rh. Dessenf. Berf. Dienstag, 18. August, Nachm. 4 Uhr, in der Stadt Solingen, Danmstr. 7.
- München I. Bogl. Mitgl.-Berf. Sonntag, 6. September, im Gewerkschaftshaus Schillerpark.
- Pl. Grund. Dessenf. Berf. Sonntag, 23. August, Nachmittags 3 Uhr, im „Deutschen Haus“, Postschappel.
- Spandau. Jeden ersten Donnerstag im Monat Zusammenkunft bei Böhle, Neumeisterstr. 5.
- Schwert i. M. Mitgl.-Berf. Mittwoch, 19. August, Nachmittags 5 Uhr, bei M. Vembke, Or. Moor 51.
- Wiesbaden. Mitgl.-Berf. Dienstag, 18. August, Nachmittags 3 Uhr, im „Anker“, Helenestraße 5.
- Zürich. Berf. jeden 1. Donnerstag im Monat im Berlehrslokal „Rothhaus“, Marktstraße, Zürich I. Reiseunterstützung bei Gyger, Dönerstr. 29, Zürich III.

Dem Adressen-Verzeichnis ist nachzutragen:

Bremerhaven. Berlehrslokal Gasth. z. Eiche, Langestr. 14
Cassel. Berlehrslokal A. Riemenhneider, Schäferg. 14

Für die Redaktion verantwortlich: D. Allmann, Hamburg, Markstraße 27. — Verlag von D. Allmann, Hamburg. — Druck von Fr. Meyer, Hamburg-Silber, Friedenstr. 4.